



## **Ausschuss für Finanzen**

### **31. - öffentliche - Sitzung, 01.02.2023**

-

Magdeburg, Landtagsgebäude

#### **Tagesordnung:**

#### **Seite:**

#### **1. Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 - Teil 3**

Unterrichtung Landesrechnungshof - **Drs. 8/1742**

Beratung

5

#### **2. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1824**

##### **Anhörung**

Landkreistag

13

Städte- und Gemeindebund

19

#### **3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 - HG 2023)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1825**

**Einzelplan 01 - Landtag**

Vorwort	23
Kapitel 01 01 - Landtag von Sachsen-Anhalt	24
Kapitel 01 03 - Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	24

**Einzelplan 02 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur  
- Staatskanzlei**

Einführung	24
Vorwort	25
Kapitel 02 01 - Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt	25
Kapitel 02 04 - Vertretung des Landes beim Bund	28
Kapitel 02 06 - Vertretung des Landes bei der EU	28

**Einzelplan 17 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur -  
Kultur**

Vorwort	29
Kapitel 17 02 - Allgemeine Bewilligungen	29
Kapitel 17 03 - Reformationsjubiläum 2017	30
Kapitel 17 04 - Bauhausjubiläum 2019	30
Kapitel 17 10 - Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt	30
Kapitel 17 75 - Institutionelle Förderung	30
Kapitel 17 76 - Stiftungen des Kulturbereiches	30
Kapitel 17 83 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Museum für Vorgeschichte und Institut für Landesgeschichte	32
Kapitel 17 84 - Theater und Orchester	34

Kapitel 17 85 - Denkmalpflege	34
Kapitel 17 86 - Förderung der Museen, Sammlungen, Schutz von Kunst- und Kulturgut	34
Kapitel 17 87 - Kunst und Kultur	34
<b>4. Rettungsschirm für die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt - Daseinsvorsorge im Land absichern!</b>	
Antrag Fraktion DIE LINKE - <b>Drs. 8/1853</b>	
Beratung, Erarbeitung einer Beschlussempfehlung	36
<b>5. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Län- dern Berlin und Sachsen-Anhalt über die Bereitstellung und die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Software efDialog für die EU-Förderperiode 2021-2027 für EU-Fonds Information der Landesregierung gemäß § 1 Nr. 5 Landtagsinfor- mationsgesetz (LIG) i. V. m. den Abschnitten III und II Landtags- informationsvereinbarung (LIV) vom 18.01.2023</b>	
LIV-Vorlage Landesregierung - <b>ADrs. 8/FIN/101</b>	
Beratung	37
<b>6. Haushaltsführung 2022 - Sperrvermerke für coronabedingte Ausgaben in den Einzelplänen</b>	
Befassung Ministerium der Finanzen - <b>ADrs. 8/FIN/71</b>	
Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung, Be- schlussfassung	38
<b>7. Verschiedenes</b>	
Schreiben an den Ausschuss für Finanzen	39
Nächste Sitzung	39

**Anwesende:****Ausschussmitglieder:**

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Frank Bommersbach	CDU
Abg. Sven Rosomkiewicz	CDU
Abg. Stefan Ruland	CDU
Abg. Ulrich Thomas	CDU
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Dr. Jan Moldenhauer	AfD
Abg. Matthias Büttner (Stendal) (i. V. d. Abg. Jan Scharfenort)	AfD
Abg. Guido Henke	DIE LINKE
Abg. Dr. Andreas Schmidt	SPD
Abg. Jörg Bernstein	FDP
Abg. Olaf Meister	GRÜNE

Ferner nimmt Präsident Dr. Gunnar Schellenberger an der Sitzung teil.

**Von der Landesregierung:****a) vom Ministerium der Finanzen:**

Minister Michael Richter  
Staatssekretär Rüdiger Malter

**b) von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur:**

Minister Rainer Robra  
Staatssekretär Dr. Sebastian Putz  
Staatssekretär Dr. Jürgen Ude

**c) vom Ministerium für Inneres und Sport:**

Staatssekretär Klaus Zimmermann

**Niederschrift:**

Vertragsstenografin

**Vorsitzender Detlef Gürth** eröffnet die öffentliche Sitzung um 10 Uhr.

## Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 - Teil 3**

#### Unterrichtung Landesrechnungshof - **Drs. 8/1742**

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung hat sich in der 5. Sitzung am 9. November 2022 auf eine gemeinsame Beratung mit dem Ausschuss für Inneres und Sport unter Federführung des Ausschusses für Finanzen verständigt.

Zur heutigen Beratung liegen dem Ausschuss die Stellungnahme des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V. (**Vorlage 1** zu Drs. 8/1742) sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. vom 30. Januar 2023 (**Vorlage 16**) vor.

Ein **Vertreter des LRH** fasst den wesentlichen Inhalt des Kommunalberichts des Landesrechnungshofs auf der Grundlage einer Powerpoint-Präsentation, die als Tischvorlage an die Ausschussmitglieder verteilt wurde, zusammen und führt ergänzend dazu Folgendes aus:

Der Landesrechnungshof verwende als Datengrundlage für seinen Kommunalbericht die Kassenstatistik, die sich in die Bereiche laufende Rechnung und Kapitalrechnung aufteile. Für die Vergleiche, die der Landesrechnungshof anstelle, habe er sogenannte Aufgabenregionen gebildet. Dabei handele es sich im Grunde genommen um eine statistische Größe. In diesen Aufgabenregionen würden zum einen die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam dargestellt. Zum anderen bildeten die kreisfreien Städte Aufgabenregionen. Die entsprechenden Zahlenwerte seien um die interkommunalen Finanzströme bereinigt, sodass Doppelungen in den Einzahlungen bzw. Auszahlungen ausgeschlossen seien.

Die kommunalen Einnahmen hätten sich im Jahr 2021 dahingehend entwickelt, dass der kommunalen Familie im Jahr 2021 mehr als 7 Milliarden € für die Finanzierung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zur Verfügung gestanden hätten. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang, dass die Nettosteureinnahmen der kommunalen Familie deutlich gestiegen seien und sich mittlerweile oberhalb des Vorkrisenniveau befänden. Insbesondere die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteureinnahmen hätten sich deutlich erhöht. Allerdings sei dabei zu bedenken, dass sich die finanzielle Lage, in der sich die einzelnen Kommunen befänden, aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der Organisationshoheit innerhalb der kommunalen Familie zum Teil deutlich unterschieden. Dies gelte vor allen Dingen hinsichtlich der Kostenstrukturen, wie er im Verlauf der weiteren Präsentation noch aufzeigen werde.

Ein Kernthema innerhalb der kommunalen Familie sei die laufende Rechnung, die gewissermaßen der Gradmesser der laufenden Verwaltung dafür sei, was den Kommunen für die Bewältigung der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung tatsächlich zur Verfügung stehe. Insgesamt hätten für die laufende Verwaltung Einnahmen in

Höhe von mehr als 6 Milliarden € bereitgestanden. Der entsprechende Betrag sei im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren stetig gestiegen. Konkret sei im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 eine Steigerung des Saldos der laufenden Rechnung nach Aufgabenregionen in Höhe von mehr als 64 Millionen € zu verzeichnen gewesen. Im Vergleich zum Jahr 2017 seien es mehr als 470 Millionen €.

Allerdings seien im gleichen Zeitraum die Kosten stärker gestiegen als die Einnahmen. Im Jahr 2021 seien gegenüber dem Jahr 2017 rund 550 Millionen € in der laufenden Verwaltung der Kommunen ausgegeben worden. Die Kostendynamik werde bei einem Vergleich der laufenden Verwaltungskosten der Kommunen pro Einwohner deutlich. Habe dieser Betrag im Jahr 2012 noch bei 2 056 € gelegen, so seien die entsprechenden Kosten mittlerweile auf 2 745 € pro Einwohner gestiegen. Dies sei unter anderem auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Einwohnerzahl im Land Sachsen-Anhalt schrumpfe. Bedauerlicherweise spiegele sich diese Dynamik in der demografischen Entwicklung statistisch nicht in der Kostenstruktur der Kommunen wider. Das bedeute, dass es keine wesentlichen kostendämpfenden Effekte gegeben habe. Daher sollten Überlegungen angestellt werden, wie die kommunale Daseinsvorsorge angesichts des Aspekts der weiter abnehmenden Bevölkerungszahlen weiterhin finanziert werden könne.

Chart 14 auf Seite 7 der Präsentation stelle die Überschüsse bzw. Defizite der einzelnen Aufgabenregionen dar, die in der laufenden Rechnung 2021 erzielt erwirtschaftet worden seien. Diesem Schaubild lasse sich entnehmen, dass das positive Saldo das negative Saldo übersteige, dass also die meisten Kommunen Überschüsse erwirtschafteten. Das bedeute, dass im laufenden Verwaltungshaushalt Geld übrigbleibe, das im Kapitalhaushalt für Investitionen zur Verfügung stehe.

Hinsichtlich der den Pro-Kopf-Einnahmen sei im Vergleich der Kommunen eine große Streuung festzustellen. Bei einem bedarfsgerechten Finanzausgleichsgesetz, das gleichwertige Lebensverhältnisse sichern solle, stelle sich die Frage, wie groß die Streuung pro Kopf eigentlich sein dürfe. Das Finanzausgleichsgesetz solle die Kommunen in die Lage versetzen, gleiche Lebensverhältnisse zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten. Wenn in Bezug auf die Verwaltungskosten pro Einwohner erhebliche Schwankungen von mehr als 1 000 € bestünden, stelle sich die Frage der Wirtschaftlichkeit. Bestehendes Konsolidierungspotenzial sollte auf jeden Fall genutzt werden.

All dies lasse sich ohne Jahresabschlüsse allerdings nur eingeschränkt bewerten, weil das Fehlen von Jahresabschlüssen bedeute, dass keine valide Kosten-Leistungs-Rechnungen vorlägen.

Neben den laufenden Verwaltungstätigkeiten sei auch der Kapitalhaushalt zu betrachten. Zu diesem Zweck werde die Kassenstatistik bewertet, aus der sich ergebe, was in der kommunalen Familie übriggeblieben sei, nachdem die Verwaltungstätigkeiten bezahlt seien und die

Investitionen getätigt worden seien. Betrachte man den Überschuss der Finanzrechnung in der Jahresrechnungsstatistik in Höhe von 19,8 Millionen € und das nach Auffassung des Landesrechnungshofes noch bestehende zu hohe Konsolidierungspotenzial einiger Kommunen - der Unterschied in der Kostenstruktur der laufenden Verwaltung betrage bis zu 1.500 € pro Einwohner -, sei die Finanzmasse insgesamt als auskömmlich zu bewerten. Aus der Sicht des Landesrechnungshofs lasse sich aus den vorliegenden Zahlen keine chronische Unterfinanzierung der kommunalen Familie ableiten.

Die Verschuldung habe nach Auffassung des Landesrechnungshofs einen recht guten Verlauf genommen, und zwar vor allen Dingen deshalb, weil die Kassenkredite leicht abgebaut würden. Es sei festzustellen, dass die Gesamtsumme der Verschuldung im Laufe der Jahre gesunken sei. Allerdings falle auf, dass ein Drittel der Gesamtsumme der Kassenkredite auf die Stadt Halle (Saale) entfalle. Ansonsten stelle sich das Bild im Land hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kassenkrediten jedoch deutlich besser dar.

Damit komme er zur Entwicklung der kommunalen Jahresabschlüsse. Dort fänden die Erleichterungserlasse aus dem Jahr 2020 deutlich ihren Niederschlag. Mit Stand von Ende 2022 seien nach wie vor 1.544 Jahresabschlüsse offen. Dem stehe eine Zahl von 687 geprüften Jahresabschlüssen gegenüber. Das bedeute, gerade einmal 31 % der Jahresabschlüsse lägen geprüft vor.

Die Darstellung im Chart 33 zeige den Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse, basierend auf den Zahlen, die dem Innenministerium vorlägen. Demnach zeige sich ein erschreckendes Bild: Bei 40 % der Kommunen seien weder Jahresabschlüsse vorliegend noch in Prüfung. Bei 13 % der Kommunen seien alle Jahresabschlüsse noch offen und nur wenige in Prüfung. Bei 20 % der Kommunen seien noch fünf bis acht Jahresabschlüsse offen. Das bedeute, bei 73 % der Kommunen bestehe eine ausgesprochen schlechte Grundlage für eine strategische Finanzsteuerung.

Um überhaupt eine rechtskonforme Haushaltssatzung zu erstellen, werde der Jahresabschluss des vorletzten Jahres benötigt. Chart 34 zeige auf, dass mit Stand 30. September 2022 gerade einmal 1 % der Kommunen über einen Jahresabschluss für das Jahr 2021 verfügt habe. Bei 9 % der Kommunen sei der Jahresabschluss zwar aufgestellt, befinde sich allerdings noch in Prüfung. Das bedeute, dass 10 % der Kommunen überhaupt nur in der Lage gewesen seien, eine rechtskonforme Haushaltssatzung aufzustellen und dass deren Planung auf den Jahresabschlüssen der vorletzten Jahre und somit auf einer guten Datengrundlage beruhten.

Abgeleitet aus den ermittelten Werten habe der Landesrechnungshof einige Handlungsempfehlungen erarbeitet. Zum einen sei darauf zu achten, dass die Kommunalaufsicht auf allen Ebenen ihre Aufgaben konsequent wahrzunehmen habe. Das bedeute, dass im Falle von rechtswidrigen Satzungen die Genehmigung versagt werden sollte. Die Rückstände bezüglich

der Jahresabschlüsse seien auf jeden Fall aufzuarbeiten. Defizitäre Kommunen müssten den Kurs der Haushaltskonsolidierung fortsetzen bzw. ihre Konsolidierungsanstrengungen insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung verstärken, wobei die Kommunalaufsicht diesen Kurs mit aufsichtsrechtlichen Mitteln unterstützen sollte. Auch die Binnenverteilung des Finanzausgleichsgesetzes müsse bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Ziel müsse eine effektivere Binnenverteilung sein, um besonders strukturschwache Kommunen adäquat unterstützen zu können. Erst in einem letzten Schritt sei dann über die Notwendigkeit einer Aufstockung der Finanzausgleichsmasse zu diskutieren.

**Abg. Sven Rosomkiewicz (CDU)** kommt auf die Abbildung 14 der Powerpoint-Präsentation zu sprechen. Diesem Chart sei bspw. zu entnehmen, dass sieben Kommunen der Aufgabenregion Salzlandkreis in der laufenden Rechnung einen positiven und sieben Kommunen einen negativen Saldo hätte. Diese Angaben ließen allerdings keinen Schluss darauf zu, wie hoch der positive bzw. negative Saldo aller in dieser Aufgabenregion zusammengefassten Kommunen sei.

Diese Feststellung sei in der Tat zutreffend, bestätigt **Vertreter des LRH**. Die detaillierten Zahlen, bezogen auf die einzelnen Kommunen, ließen sich allerdings dem Kommunalbericht entnehmen. Demnach weise die Aufgabenregion Salzlandkreis, bezogen auf die Einwohnerzahl, im Jahr 2021 einen positiven Saldo der laufenden Rechnung in Höhe von 169 € pro Einwohner auf. Allerdings beziehe sich dieser Betrag auf die laufende Rechnung und sei somit ausdrücklich vor Investitionen zu verstehen.

**Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD)** bemerkt, dass der Betrachtungszeitraum der kommunalen Zahlungsflüsse, der den vorliegenden Zahlenwerten zugrunde liege, relativ kurz sei, und erkundigt sich, ob seitens des Landesrechnungshofs einmal Überlegungen dahingehend angestellt worden seien, die Werte über einen längeren Zeitraum hinweg zu untersuchen, um eine etwas belastbarere Tendenz zu ermitteln.

Der **Vertreter des LRH** gibt zur Kenntnis, dass die Zahlenwerte, die erforderlich seien, um eine Berechnung über einen längeren Zeitraum anzustellen, durchaus zur Verfügung stünden. Der Landesrechnungshof stelle auch entsprechende mittelfristige Betrachtungen an. Dabei erfolge allerdings keine Inflationsbereinigung.

Der **Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.** schickt seiner Stellungnahme zum Kommunalbericht voraus, das Jahr 2021 sei für die Landkreise insofern ein besonderes Jahr gewesen, als es ihnen gelungen sei, die Aufgaben auch unter Pandemiebedingungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Dabei komme es nicht allein auf eine Betrachtung in finanzieller Hinsicht an, sondern es sei entscheidend, dass Aufgaben zum Wohle der Bürger, der Wirtschaft und der Gesellschaft erfüllt würden. Dies sei den Landkreisen auch im schwierigen Jahr 2021 gelungen.



Die Auswertung der Daten, die der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht vorgenommen habe, sei zwar durchaus detailliert erfolgt, sei allerdings hinsichtlich der Aussagekraft, die sich aus der Zusammenfassung ergebe, aus der Sicht des Landkreistages zu pauschal. So sei bspw. nicht analysiert worden, wie sich die Aufgabensituation im Laufe der Zeit verändert habe. Dies sei insofern von Bedeutung, als die Landkreise die Aufgaben, die sich aus Bundes- und Landesgesetzen ergebe, vor Ort erfüllten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der zu erfüllenden Aufgaben kontinuierlich erhöhe. Die Aufgaben, die die Kommunen und insbesondere die Landkreise in den Bereichen Soziales und öffentlicher Gesundheitsdienst sowie im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingshilfe wahrzunehmen hätten, würden immer detaillierter. Dies habe einen erhöhten Personalaufwand zur Folge. Daher sei nach Auffassung des Landkreistages ein Aufgabenbezug im Kommunalbericht im Sinne einer verlässlichen, belastbaren Auswertung dringend erforderlich. Vor diesem Hintergrund halte er die Aussage, die Kommunen verfügten über so viel Geld wie nie zuvor und müssten einfach nur wirtschaftlicher arbeiten, für ausgesprochen schwierig.

Wichtig sei, dass über allem die kommunale Selbstverwaltung stehe - selbstverständlich im Rahmen der Gesetze. Dies bedeute, dass jede einzelne Kommune im Land Sachsen-Anhalt dieses Recht habe. Dadurch hätten sie die Möglichkeit, auf örtliche Besonderheiten einzugehen. Es könne nicht erwartet werden, dass alle Kommunen gleich wirtschafteten. Dies sei sicherlich nicht das Ziel der kommunalen Selbstverwaltung.

Auch hinsichtlich der Betrachtung anhand von Aufgabenregionen habe der Landkreistag Bedenken. Zu einer Aufgabenregion gehörten sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden. Allerdings würden die Aufwendungen vom Landkreis dominiert, da er die teureren Aufgaben zu erledigen habe, bspw. die Aufgabenerfüllung nach SGB II, SGB VIII und SGB XII, die in den letzten Jahren im Übrigen noch einmal deutlich teurer geworden sei. Insofern sollte noch einmal überlegt werden, ob der Ansatz, mit Aufgabenregionen zu arbeiten, der richtige sei. Letztendlich gehe es darum, eine Aussage dazu zu treffen, wie sich die finanzielle Situation im kreisangehörigen Raum darstelle. Die gewählte Form der Betrachtung der Gesamtheit von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden sei dann doch zu komplex.

Die pauschale These, dass der Verwaltungsaufwand in den Kommunen niedriger werden müsse, weil die Bevölkerungszahlen rückläufig seien, sei sicherlich nicht zielführend, da auch diese Betrachtungsweise viel zu pauschal sei. Letztendlich seien auf kommunaler Ebene Rechtsansprüche zu erfüllen. Daher seien sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber gefordert, weniger Aufwendungen zu erzeugen. Die kommunale Ebene sei lediglich die durchführende Ebene. Sicherlich bestünden immer noch Möglichkeiten, den Ablauf in der Verwaltung zu straffen und zu optimieren, aber insgesamt werde man mit der Diskussion über Finanzen - sei es auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene - nur weiterkommen,

wenn man sich dazu bekenne, dass infolge des Bevölkerungsrückgangs die Gesetze zu überprüfen und Ansprüche zurückzufahren seien.

Ein Bezug zwischen Bevölkerungsrückgang und Verwaltungsaufwand könne in der Form, wie es im Kommunalbericht erfolgt sei, allerdings nicht getroffen werden. Möglicherweise empfehle es sich, sich im Rahmen der Vorbereitung des nächsten Kommunalberichts darüber auszutauschen, inwieweit bzw. in welchem Umfang Aufgabenveränderungen erfolgt seien.

Der **Präsident des LRH** legt dar, man müsse sicherlich die unterschiedlichen Rollen bedenken, die einerseits der Landesrechnungshof und andererseits die kommunalen Spitzenverbände hätten. Der Landesrechnungshof betrachte die Zahlen eher aus der finanzpolitischen Perspektive. Für die Frage der Funktionsfähigkeit der Staatsfinanzen spiele die Sensibilität für den demografischen Wandel und für den Umstand, dass in Sachsen-Anhalt die Zahl der sozialversicherungspflichtige Beschäftigten immer weiter zurückgehe, während die Bevölkerung immer älter werde, eine wichtige Rolle. Das bedeute, dass sich das Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsnehmern zum Nachteil der Leistungserbringer verschiebe.

Um zu vermeiden, dass es früher oder später zu einer Überforderung durch Steuern und Abgaben komme, müsse man sich die Frage vorlegen, wie das Ausgabeverhalten angesichts der Tatsache, dass die „Kunden“, also die Bürgerinnen und Bürger, immer weniger würden, entsprechend angepasst werden könne. Ansonsten müssten immer weniger Menschen für immer mehr Menschen bezahlen. Dieser Effekt lasse sich in den letzten Jahren relativ deutlich am Landeshaushalt ablesen: Die Suche nach Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten und die Höhe der globalen Minderausgabe seien Alarmsignale dafür, dass man sich bereits in diesen Bereich bewege.

Es müsse folglich ein Anpassungsprozess bezüglich der Aufstellung der Kommunalhaushalte erfolgen, um der geringer werdenden Leistungsfähigkeit derjenigen, die die Steuern erwirtschafteten, gerecht zu werden. Ansonsten werde das System nicht funktionieren.

**Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD)** führt aus, der Landesrechnungshof habe versucht, eine ausgesprochen komplexe Fragestellung statistisch zu beantworten. Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang sicherlich hilfreich sei, sei die Frage nach der inneren Ausgabenstruktur. Während die Kommunen im Jahr 1990 noch 10 % ihrer Ausgaben für Sozialleistungen getätigt hätten, liege dieser Anteil mittlerweile bei mehr als 25 %. Der Abgeordnete erkundigt sich, ob dieser Zahlenwert auch speziell für das Land Sachsen-Anhalt ermittelt worden sei.

Der **Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.** antwortet, ein entsprechender Wert sei sicherlich ermittelbar, da die Haushaltsdaten bei den Kommunen regelmäßig detailliert abgefragt würden. Er gehe davon aus, dass die Sozialaufwendungen bei den Landkreisen auf jeden Fall höher als 25 % seien. Er vermute sogar, dass dieser Anteil in der Größenordnung von 40 % liege.

Der **Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.** trägt vor, er halte es grundsätzlich für wichtig, dass ein Kommunalbericht erstellt werde, in dem vielfältigste Daten aufbereitet würden. Allerdings stelle sich dann immer auch die Frage, welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen seien. Wenn bspw. dargestellt werde, dass nur 1 % der Kommunen tatsächlich in der Lage gewesen sei, einen rechtskonformen Haushalt vorzulegen, weil die dafür erforderlichen Jahresabschlüsse noch nicht erstellt worden seien, werfe dies ein schlechtes Bild auf die kommunale Familie, das die Frage nahelege, ob die Kommunen überhaupt in der Lage seien, mit Finanzen umzugehen. Diesbezüglich vertrete der Städte- und Gemeindebund eine grundlegend andere Auffassung. Die Kommunen und somit auch der Städte- und Gemeindebund hätten sich grundsätzlich zur Doppik bekannt. Es sei jedoch ein Thema des Ausrollens von Gesetzen. Dass die Kommunen mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse in Verzug geraten seien, habe Ursachen, die zum Teil in der kommunalen Verwaltung selbst begründet lägen, aber eben nicht nur. Dabei spielten auch noch andere Faktoren eine Rolle. Dieser Tatsache werde nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes in der vorliegenden Betrachtung nicht Rechnung getragen.

Unabhängig davon dränge der Städte- und Gemeindebund darauf, dass die Kommunen die Jahresabschlüsse so schnell wie möglich nachholten. Allerdings widerspreche er nachdrücklich der Aussage, die im Kommunalbericht getroffen werde, dass sich die Kommunen gewissermaßen im haushalterischen Blindflug befänden. Die Kommunen seien auf der Grundlage ihrer Kassenstatistiken durchaus in der Lage, die Möglichkeiten, die ihr Haushalt biete, zu bewerten, und könnten dementsprechend einschätzen, wo sie finanziell stünden.

In der heutigen Präsentation sei der Eindruck vermittelt worden, als sei es eine Besonderheit, dass Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt hätten und Überschüsse erwirtschafteten. Kommunen müssten Überschüsse erwirtschaften; das sei völlig normal und sollte auch Standard sein. Die Kommunen verwendeten erzielte Überschüsse, um Schulden aus vergangenen Jahren auszugleichen. Es lasse sich statistisch nachvollziehen, dass viele Kommunen ihre Einnahmen mit Hilfe des Landes in der Vergangenheit genutzt hätten, um ihre Verschuldung massiv zurückzufahren. Die Kommunen hätten ihre Überschüsse, soweit sie denn hätten erzielt werden können, auch dazu genutzt, um die Kassenkredite zurückzufahren.

In der Tat habe sich die Einnahmelage der Kommunen in den letzten Jahren dank entsprechender Steuereinnahmen deutlich verbessert. Zugleich hänge die Ausgabenstruktur der Kommunen allerdings von den von ihnen zu erledigenden Aufgaben ab. Diesbezüglich bewege man sich im Wesentlichen im übertragenen Wirkungskreis, in dem in den vergangenen Jahren ein erheblicher Finanzierungsbedarf entstanden sei. Wenn von Kostenreduzierungen die Rede sei, müsse man sich diesbezüglich auch an den Gesetzgeber wenden und hinterfragen, ob die einzelnen Ziele, die verfolgt würden, auskömmlich ausfinanziert seien oder ob sie möglicherweise zulasten der kommunalen Familie ausgesprochen würden.

Damit komme er zum Thema Konnexität. Er erinnere sich an entsprechende Aussagen, die darauf schließen ließen, dass man sich durchaus einig sei, dass das Konnexitätsprinzip in Sachsen-Anhalt relativ schwach ausgestaltet sei. Dies habe sich auch in jüngsten Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts widerspiegelt. Auch darüber müsse man sich unterhalten, wenn man über die Kommunalfinanzierung und über die Möglichkeiten der kommunalen Haushalte spreche.

Kommunen sollten Überschüsse erwirtschaften, damit sie nicht nur Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sondern tatsächlich auch ihre originären kommunalen Aufgaben wahrnehmen könnten. Auch dafür müssten noch in ausreichendem Umfang finanzielle Kapazitäten vorhanden sein. Das bedeute, Überschüsse seien erforderlich, um überhaupt kommunale Aufgaben im eigentlichen Sinne des Wortes wahrnehmen zu können.

Es stehe außer Frage, dass das Land, das auch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, darauf zu achten habe, wie die eigenen Finanzen verteilt würden und welche Möglichkeiten einer Kommunalfinanzierung bestünden. Dies sei auch der kommunalen Familie durchaus bewusst. Dennoch sei man an einem Punkt angelangt, an dem sich die Kommunen die Frage stellen müssten, welche Aufgaben in Zukunft zu erfüllen seien bzw. welche Aufgaben mit welchem finanziellen Aufwand sie noch wahrnehmen müssten.

Damit sei er beim Thema Bedarfsermittlung angelangt. Wenn der Landesrechnungshof geltend mache, man komme bei der zukünftigen Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes nur weiter, wenn die Jahresabschlüsse vorlägen, dann sei dem entgegenzuhalten, dass dringend an der Bedarfsermittlung im Finanzausgleichsgesetz gearbeitet werden müsse. Zu diesem Zweck sollten die Bedarfe noch einmal neu definiert werden. Dies gelte bspw. bezüglich der kommunal betriebenen Schwimmbäder. Für die Zukunft wünsche er sich, dass der Landesrechnungshof die Aufgabenkritik aktiv begleite.

Ein **Vertreter des LRH** stellt klar, in dem betrachteten Finanzüberschuss in Höhe von 19,8 Millionen € habe der Kapitaldienst für das Jahr 2021 bereits Berücksichtigung gefunden.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, dass die weitere Beratung im Unterausschuss Rechnungsprüfung erfolgen soll.

## Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1824**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in der 30. Sitzung am 18. November 2022 federführend an den Ausschuss für Finanzen sowie mitberatend an alle ständigen Ausschüsse - mit Ausnahme des Petitionsausschusses - überwiesen.

Zur heutigen Beratung liegen dem Ausschuss unter anderem folgende Unterlagen vor:

- Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz (**Vorlage 12**)
- Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Inneres und Sport (**Vorlage 13**)
- Stellungnahme des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V. vom 30. Januar 2023 (**Vorlage 15**)
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. vom 30. Januar 2023 (**Vorlage 16**)

### **Anhörung der kommunalen Spitzenverbände**

Der **Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Die Einladung zur heutigen Sitzung gibt uns die Gelegenheit, unsere schriftlich eingereichte Stellungnahme näher zu erläutern.

Das Finanzausgleichsgesetz ist aus der Sicht der Landkreise ausgesprochen wichtig, da ihnen mangels eigener Steuereinnahmen als Einnahmequelle nur die FAG-Zuweisungen und die Kreisumlage zur Verfügung steht.

Die schriftliche Stellungnahme, die wir Ihnen mit Schreiben vom 30. Januar 2023 zugeleitet haben, hat der Landkreistag ausführlich mit allen Landkreisen erörtert. Das war uns auch deshalb wichtig, weil wir in Erfahrung bringen wollten, wie sich in den Landkreisen der aktuelle Stand hinsichtlich der Haushaltsaufstellung darstellt. Das Ergebnis dessen, was aus den Landkreisen berichtet wurde, haben wir in der Anlage zu der Stellungnahme in Diagrammform dargestellt. Das Bild, das sich dort zeigt, ist durchaus beängstigend: In der Summe besteht nach derzeitigem Haushaltsstand in den elf Haushalten der Landkreise ein Fehlbetrag in Höhe von 185 Millionen €. Lediglich die beiden Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Wittenberg verfügen über einen bereits genehmigten Haushalt. Die übrigen Landkreise sehen angesichts der Größenordnung der Fehlbeträge derzeit kaum noch Möglichkeiten, einen Haushaltsausgleich zu erreichen und dem Landesverwaltungsamt einen entsprechenden Haushalt zur Genehmigung vorzulegen.

Wir sind mit den Landkreisen sehr detailliert in die Diskussion eingestiegen, welches die wesentlichen Kostenpositionen sind, die sich in dieser Größenordnung für uns einmalig gegenüber dem Vorjahr verändert haben. An erster Stelle schlagen die Preise für die Energieversorgung für die Liegenschaften zu Buche. Dabei geht es nicht nur um die Verwaltungsgebäude der Landkreise, sondern vorrangig auch um die zahlreichen Schulgebäude, die versorgt werden müssen. Wir vermögen derzeit noch nicht einzuschätzen, wie der Energiepreisdeckel wirken wird. Auf jeden Fall werden sich die Kosten auf einem anderen Niveau als noch im Jahr 2021 bewegen. Das heißt, die Kosten für Strom und Gas haben sich verdoppelt bzw. sogar verdreifacht. Bei Landkreisen, die über viele Liegenschaften verfügen, summiert sich das zu einem erheblichen Betrag.

Ein weiterer großer Kostenblock für die Landkreise ist der ÖPNV mit der Schülerbeförderung. Die Landkreise geben für die Schülerbeförderung mittlerweile rund 80 Millionen € aus. Dieser Betrag ist in den Haushalten höher eingeplant worden, weil die Benzinpreise entsprechend gestiegen sind.

Wir haben darüber diskutiert, welchen Effekt das Deutschlandticket haben wird. Ob es zu Erleichterungen führen wird, lässt sich im Moment noch nicht einschätzen. Ebenso wie das Land hoffen die Landkreise, dass dafür eine finanziell saubere Lösung gefunden wird. Das ist derzeit allerdings noch nicht erkennbar. Daher besteht diesbezüglich noch eine hohe Unsicherheit. Wir müssen also erst einmal mit dem planen, was auf dem Tisch liegt, und das sind nun einmal die steigenden Kosten.

Auch im Sozialbereich sehen sich die Landkreise mit Kostensteigerungen konfrontiert, vor allem im Bereich SGB II mit dem neuen Bürgergeld. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Mitfinanzierer der Kosten für Heizung und Unterkunft, an denen sie zu gut 30 % beteiligt sind. Im Jahr 2023 ist mit erheblichen Betriebskostennachzahlungen der Anspruchsberechtigten zu rechnen, aber auch mit insgesamt höheren Kosten. Zudem ist mit höheren Antragstellerzahlen aus dem Bereich Bürgergeld zu rechnen. Das müssen die Landkreise als ausführende Stelle vor Ort entsprechend einplanen.

Ein weiterer großer Kostenblock, der anzusprechen ist, ist die Jugendhilfe und hier insbesondere die Hilfe zur Erziehung. In Sachsen-Anhalt ist die Situation dadurch erschwert, dass zunehmende Fallzahlen mit multiplen Problemlagen zu verzeichnen sind, die mit erheblichem Aufwand zu begleiten sind. Das ist eine wesentliche Kostenposition, die uns seit Jahren bewegt. Wir versuchen, über einen eigenen Kennzahlenvergleich, den die Landkreise initiiert haben, eine gewisse Vergleichbarkeit zu schaffen und ggf. auch Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Seit dem 1. Juni 2022 werden die ukrainischen Kriegsflüchtlinge nach dem SGB II unterstützt. Dadurch ist für die Kommunen die Kostenposition im SGB II gestiegen, während die Asylbewerber nach wie vor über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert werden. Diesbezüglich

erfolgt eine Kostenerstattung über das Land, während die Kosten nach dem SGB II von den Landkreisen zu tragen sind. Wir fühlen uns dieser Aufgabe sehr verbunden. Die Unterbringung und Betreuung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge wird von den Landkreisen ausgesprochen ernst genommen und auch wahrgenommen. Bei den Leistungen nach SGB XII geht es insbesondere um die Hilfe zum Lebensunterhalt für ältere Ukrainer sowie um die Krankheitskosten.

Darüber hinaus sind den Landkreisen neue Aufgaben übertragen worden. So sollte bspw. die Wohngeldnovelle kurzfristig umgesetzt werden. Auch das Bürgergeld sollte umgesetzt werden. Dafür war zusätzliches Personal erforderlich. Letztendlich schwebt über allem auch noch das Ergebnis der aktuell laufenden Tarifverhandlungen. Die Personalaufwendungen bei den Landkreisen belaufen sich auf etwa 500 Millionen €. Das bedeutet, schon 1 % Lohnkostensteigerung macht 5 Millionen € aus. Das heißt, wenn die Lohnkostensteigerung 5 oder 6 % beträgt, bewegen wir uns in einer Größenordnung von 25 bis 30 Millionen €, die zusätzlich anfallen.

Im Finanzausgleichsgesetz ist für die Landkreise für das Jahr 2023 ein Mehrbetrag in Höhe von 36,5 Millionen € vorgesehen. Das heißt, den Mehrbelastungen in Höhe eines Fehlbetrags von 185 Millionen € stehe ein Mehrbetrag in Höhe von 36,5 Millionen € gegenüber, sodass die Landkreise mehr oder weniger gezwungen sind, vor Ort in Diskussionen mit den Bürgermeistern einzutreten und ggf. über den Kreistag eine Anhebung der Kreisumlagehebesätze vorzunehmen. Sollte die Kreisumlage landesweit um 1 % erhöht werden, würde dies einen Betrag in Höhe von rund 20 Millionen € ausmachen. Das bedeute, dass die Differenz zwischen 185 Millionen € Fehlbetrag und dem gewährten Mehrbetrag in Höhe von 36,5 Millionen € dadurch nicht ausgeglichen werden kann. Nur einige Landkreise verfügen vereinzelt noch über Rücklagen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass wir für die Landkreise im Jahr 2023 keine auskömmliche Finanzausstattung sehen, sodass eine ordnungsgemäße Erledigung der Pflichtaufgaben auf dieser Grundlage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist für die Landkreise umso mehr die Berechnung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung, die mit einem Betrag in Höhe von 1,8 Milliarden € beziffert worden ist. Angesichts der erheblichen Differenz zwischen dem Bedarf und dem derzeit geplanten Mehrbetrag können wir uns nicht damit einverstanden erklären, dass den Landkreisen für das Jahr 2023 Einnahmen gegengerechnet werden, die sie in diesem Jahr tatsächlich gar nicht erzielen. Dabei geht es um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Zwischenzeitlich steht fest, dass dem Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 nur noch 12,9 Millionen € zufließen werden. Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse sind allerdings die früheren Jahre maßgeblich gewesen, als die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen noch deutlich höher gewesen sind. Insofern ist den Landkreisen nach unserer Berechnung ein Betrag in Höhe von insgesamt 54,5 Millionen € zu viel an-

gerechnet worden. Diese Mittel fehlen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Daher bitten wir Sie darum, sich dieses Themas noch einmal anzunehmen.

Die Landesregierung weist in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse auf die Berücksichtigung von Entlastungen und Belastungen des Bundes verzichtet werde, sodass künftige Bundesbelastungen wie die Absenkung der SGB-II-SoBEZ nicht bedarfserhöhend angerechnet worden seien. Dies ist nicht zutreffend, weil es sich bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht um Bundesmittel handelt, sondern ausschließlich um Mittel, die von allen 16 Bundesländern eingesammelt würden, wobei den neuen Bundesländern ein Ausgleich gewährt wird. Insofern handelt es sich nicht um eine Entlastung, die vom Bund gewährt wird, sondern um eine Entlastung, die durch andere Bundesländer erfolgt. Das müsste dann auch entsprechend bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse mit einem Mehrbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden.

Den Landkreisen fällt es zunehmend schwer, die notwendigen Investitionen zu schultern. An der FAG-Investitionspauschale sind sie lediglich mit 20 % beteiligt. Mit einem Betrag in Höhe von 30 Millionen € lässt sich die kreisliche Straßeninfrastruktur keinesfalls gewährleisten. Darauf haben wir in der Vergangenheit bereits regelmäßig hingewiesen. Erfreulicherweise hatte der Landtag für das Jahr 2022 für die Investitionen in Kreisstraßen 60 Millionen € bereitgestellt. Dazu ist festzustellen, dass die Mittel, die im August 2022 vom Finanzministerium an die Landkreise ausgezahlt worden sind, zwischenzeitlich vollständig eingeplant sind; mit einigen Baumaßnahmen ist bereits begonnen worden. Insgesamt geht es bei den Kreisstraßen im Land um 107 Maßnahmen.

Der Landkreistag wirbt nachdrücklich dafür, diesen Weg fortzusetzen. Der Investitionsstau bei den Kreisstraßen beläuft sich mittlerweile auf mehr als 1 Milliarde €. Wir können in diesem Bereich nur dann etwas leisten, wenn eine gewisse Nachhaltigkeit geschaffen wird. Dabei geht es nicht nur um Straßen, sondern insbesondere auch um Brücken, die entsprechend teuer sind.

Wir nehmen die Doppik sehr ernst. Deshalb wissen wir, dass die Landkreise bezüglich der Kreisstraßen einen Abschreibungsbedarf in Höhe von 50 Millionen € haben. Wenn wir dort nichts unternehmen, wird dies zu einem Verlust an Infrastruktur führend. Deshalb brauchen die Landkreise dringend eine Unterstützung durch das Land außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes für die Investitionen in Kreisstraßen.

Da die Landkreise für zahlreiche Aufgaben zuständig sind, angefangen von der Digitalisierung bis hin zum Klimaschutz, besteht auch in anderen Bereichen noch erheblicher Investitionsbedarf, sodass die nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes gewährte Investitionspauschale nicht ausreicht, um den Investitionsbedarf in anderen Aufgabenbereichen zu decken.



Ich werbe nachdrücklich dafür, dass Sie das Konnexitätsthema begleiten und uns diesbezüglich unterstützen. Wir haben gerade auch in Bezug auf Landesregelungen große Schwierigkeiten, die Konnexität durchzusetzen. Das muss man einfach so zur Kenntnis nehmen. Ein aktuelles Beispiel ist der Vollzug der Natura-2000-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2018. Nachdem das Land für die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehende Mehrbelastungen für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 530 000 € und für das Jahr 2021 618 000 € einen Ausgleich gewährt hat, sind dafür im Haushaltsplan 2023 bei Kapitel 15 02 Titel 613 08 keine Mittel mehr vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt habe es sich dabei lediglich um eine Anschubfinanzierung gehandelt, die nun auslaufe. Konnexität ist allerdings keine Anschubfinanzierung. Uns ist auch nicht bekannt, dass die Aufgabe „Natura 2000“ weggefallen sein sollte. Solange diese Aufgabe zu erfüllen ist, kostet sie Geld, und dann muss der entsprechende Mehraufwand auch durch das Land ausgeglichen werden. Wir bitten Sie daher, sich dieser Sache noch einmal anzunehmen. Da die Landkreise diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen, muss dafür ein Ausgleich gewährt werden. Ansonsten müsste bzw. könnte das Land diese Aufgabe selbst übernehmen. So ist es allerdings nicht angedacht.

**Der Präsident des LRH:** Sie haben ausdrücklich betont, dass bei den Kreisstraßen die Variante eines Programms sozusagen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes sinnvoll sei. Vonseiten der kommunalen Spitzenverbände ist allerdings immer dafür geworben worden, dass man im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglichst alles über das Finanzausgleichsgesetz regeln sollte. Beispielsweise könne über eine Erhöhung des Betrags von 7 500 € pro Kreisstraßenkilometer nachgedacht werden. Was wäre aus Ihrer Sicht der Vorteil, wenn man das Programm außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes laufen lassen würde?

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Der entsprechende Paragraph im Finanzausgleichsgesetz dient der Minderung von Aufwendungen für die Kreisstraßenunterhaltung. Das bedeutet, die Unterhaltung ist ein Maßstab für die Verteilung von Finanzmitteln. Dabei geht es um erforderliche Investitionen, die eine ganz andere Größenordnung haben. Das sollte man nicht miteinander vermischen. Im Finanzausgleichsgesetz hängen alle Teilmassen miteinander zusammen. Die besonderen Ergänzungszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz werden genutzt, um die zur Verfügung stehenden Finanzzuweisungen aufgabenorientiert und klar zu verteilen. Es gibt besondere Ergänzungszuweisungen für Aufgaben nach dem SGB II, also für Soziallasten, für Aufgaben nach dem SGB XIII - Jugendhilfe und Schülerbeförderung - sowie für die Unterhaltung der Kreisstraßen, um gerade auch den Flächenansatz im Finanzausgleichsgesetz abzubilden.

Um die Kreisstraßeninfrastruktur instand zu halten, müssten zunächst einmal große Teile grundlegend saniert werden. Eine solche Investitionsmaßnahme kann unseres Erachtens nur außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes erfolgen. Diesbezüglich ist es für uns wichtig, eine gewisse Verlässlichkeit zu haben. Das könnte dafür sprechen, es im Finanzausgleichsgesetz zu regeln. Allerdings passt es dort aus unserer Sicht inhaltlich nicht hinein.

**Minister Michael Richter (MF):** Gestatten Sie mir einen Hinweis zu § 11 FAG. Wir sind uns aber doch einig, dass man über den § 11 auch Kreisstraßen finanzieren kann, oder?

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Herr Minister, wir sind uns sowieso immer weitgehend einig, wenn wir das Finanzausgleichsgesetz lesen. Wenn es am Ende jedoch um konkrete Beträge geht, wird es immer schwierig. In der Tat können über § 11 auch Investitionen geleistet werden. Aber da sich die Investitionen zwischenzeitlich erheblich verteuert haben - ein Kilometer Kreisstraße kostet mittlerweile 1 Million € -, können wir mit den Unterhaltungsanteilen, die das Finanzausgleichsgesetz vorsieht, das, was erforderlich wäre, tatsächlich nicht leisten.

**Abg. Jörg Bernstein (FDP):** Könnten Sie uns eine Übersicht über die von Ihnen benannten 107 Maßnahmen zur Verfügung stellen?

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Diese Übersicht stellen wir Ihnen im Nachgang zur heutigen Sitzung gerne zur Verfügung.

**Abg. Stefan Ruland (CDU):** Meine Frage bezieht sich ebenfalls auf § 11 FAG. Die entsprechenden Mittel sind nicht zweckgebunden. Haben Sie Erkenntnisse bezüglich des Umfangs der bereitgestellten Ergänzungszuweisungen im Sinne des Titels dieses Paragraphen? Wird der Betrag in Höhe von knapp 31 Millionen € auch tatsächlich für den kommunalen Kreisstraßenbau verwendet, oder sind es auch andere Verwendungen vorgesehen?

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Es besteht keine Zweckbindung, sondern diese Vorschrift dient im Grunde genommen nur der gerechteren Verteilung der Mittel im Binnenbereich. Was insgesamt für die Unterhaltung von Kreisstraßen unterhalb von Investitionen verausgabt wird, ließe sich sicherlich ermitteln.

**Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD):** Insgesamt betragen die Abschreibungen auf die Kreisstraßen 50 Millionen €. Allerdings bezieht sich dieser Betrag nur auf die Kreisstraßen, bei denen noch Abschreibungen erfolgen können. Dies gilt für ungefähr die Hälfte der Kreisstraßen. Was auf 1 € abgeschrieben ist, taucht in der Abschreibung nicht mehr auf, löst aber trotzdem einen Investitionsstau aus. Wenn ich davon ausgehe, dass eine Straße 25 Jahre lang hält und dass ein Investitionsstau in Höhe von 1 Milliarde € besteht, läge das tatsächliche Defizit eher bei 100 Millionen €. Ist das zutreffend?

Ist es auch für die Schulen in Trägerschaft der Landkreise eine entsprechende Berechnung angestellt worden? Gibt es Schulen, die ebenfalls auf 1 € abgeschrieben sind, oder wird diesbezüglich noch auf den Bestand abgeschrieben?

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Zu den Schulen vermag ich Ihnen keine Auskunft zu erteilen. Da wir bei den Landkreisen mit der Doppik relativ weit sind, lässt

sich das jedoch sicherlich ermitteln. Auf jeden Fall gibt es zahlreiche Schulen, die nicht intakt sind. Es mag sein, dass es Schulen gibt, die auf 1 € abgeschrieben sind.

Bei den Kreisstraßen verhält es sich ähnlich. Die Landkreise haben die Kreisstraßen Anfang der 90er-Jahre in keinem guten Zustand vom Land übernommen. Insgesamt geht es um ungefähr 4 250 km Kreisstraßen. Die Hälfte davon ist tatsächlich auf 1 € abgeschrieben. Trotzdem werden diese Straßen noch genutzt, um die Mobilität in der Fläche aufrechtzuerhalten. Der Betrag in Höhe von 50 Millionen €, den wir errechnet haben, bezieht sich auf das, was noch in den Büchern steht.

**Abg. Stefan Ruland (CDU):** § 11 ist mit „Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen“ überschrieben. Diese Überschrift vermittelt nach meinem Dafürhalten zunächst einmal den Eindruck, dass es sich nicht um einen reinen Verteilmodus nach Straßenlängen handelt, weil man keinen besseren Verteilungsschlüssel gefunden hat, sondern dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift ein gewisses Ziel verfolgt, nämlich für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen Geld zu verteilen, wobei dies aus Fairnessgründen nach Straßenlängen erfolgt. Mich interessiert, wie viele der Mittel, die über § 11 FAG zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich für die Wahrnehmung der Aufgabe „Straßenunterhaltung“ verwendet werden.

**Der Vertreter des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:** Nach meiner Erinnerung haben wir bei der Umstellung auf den aufgabenorientierten Finanzausgleich einzelne Aufgaben herausgesucht. Bezüglich der Unterhaltung der Kreisstraßen sind des Öfteren Veränderungen vorgenommen worden, weil wir einen entsprechenden Bezug haben wollten. Wer viele Kilometer Kreisstraßen hatte, der sollte über FAG-Zuweisungen auch die Chance haben, sein Kreisstraßennetz zu unterhalten. Von daher passt das durchaus zusammen.

Unabhängig davon handelt es sich um allgemeine Deckungsmittel. Aufgrund entsprechender Veränderungen in den letzten Jahren hat man sich für die Kreisstraßen auf den Betrag von 7 500 € pro Kilometer verständigt, um zumindest annähernd in den Bereich der Kostenstruktur für die Unterhaltung von Kreisstraßen zu kommen. Insofern ist die Nähe zu den tatsächlichen Kosten durchaus beabsichtigt. Man wollte gerade den Landkreisen mit vielen Kilometern Kreisstraßen die Chance geben, dass im Finanzausgleichsgesetz diese zusätzliche, besondere Belastung gegenüber anderen Landkreisen abgebildet wird.

Was derzeit tatsächlich für die Unterhaltung der Kreisstraßen verausgabt wird, vermag ich nicht zu sagen. Wahrscheinlich ist die Unterhaltung mit einem Betrag von 7 500 € pro Kilometer Kreisstraße mittlerweile auch schon nicht mehr zu leisten. Von daher denke ich, dass wir nahe an dem Betrag dran sind, der tatsächlich für die Unterhaltung der Kreisstraßen eingesetzt wird. Ich gehe davon aus, dass die Mittel dort auch tatsächlich ankommen.

**Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich schließe mich weitgehend dem an, was der Vertreter des Landkreistages zu den Belangen der kommunalen

len Familie bereits gesagt hat. Vieles von dem, was für die Landkreise gilt, trifft auch auf kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen zu.

Auch wenn bezüglich der Finanzlage der Kommunen während der Pandemiejahre 2020 und 2021 festzustellen ist, dass die kreisangehörigen Kommunen und die kreisfreien Städte finanziell relativ gut durch die Zeit der Pandemie gekommen sind, was natürlich auch der Unterstützung durch Bund und Land zu verdanken ist, kann man nicht behaupten, dass es den kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städte nun besonders gut ginge. Das liegt z. B. daran, dass wir nicht genau einschätzen können, wohin wir uns entwickeln. Daraus wollen wir jetzt noch kein Drama machen, aber es ist auch nicht so, dass wir in sicherem Fahrwasser fahren. Das liegt unter anderem an den inflationsbedingten Mehrausgaben, auch wenn die Steuereinnahmen inflationsbedingt ebenso ein wenig gestiegen sind.

Sorgen bereiten uns außerdem die voraussichtlich dauerhaft gestiegenen Energiekosten, was zweifellos Auswirkungen haben wird, möglicherweise auch auf die kommunalen Beteiligungsgesellschaften, und zwar sowohl in der Wohnungswirtschaft als auch bei den Stadtwerken. An den Stadtwerken hängt wiederum der steuerliche Querverbund für viele Bereiche, bspw. für die Schwimmbäder, für den ÖPNV und dergleichen mehr. Wenn es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewinnentwicklung in einigen tragenden Bereiche kommt, dann wird das auch immense Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund haben.

Auch hinsichtlich der Gewinnabführungen ist ein Einbruch zu erwarten. Viele kommunale Aufgaben werden über die Gewinne der kommunalen Einrichtungen und hier insbesondere der Stadtwerke finanziert. Ebenso wird sich der Anstieg der Zinsen nicht nur auf die Kassenkredite, sondern generell auf die Kommunalfinanzen auswirken.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass die kommunale Familie die Pandemiejahre relativ gut überstanden hat, aus langfristiger Sicht nicht bedeutet, dass die Kommunalfinanzierung auf sicheren Füßen steht. Das müssen wir dringend im Auge behalten. Darauf hat das Land dankenswerterweise darauf reagiert und eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes zugelassen.

Die Berechnungen hinsichtlich der Kostenentwicklung erfolgen auf einer bestimmten Basis. Wir kommen aus einer Phase mit einer ausgesprochen niedrigen Inflation, die jahrelang unter 2 % gelegen hat. Nachdem die Inflation nun innerhalb kurzer Zeit massiv gestiegen ist, stellt sich die Frage, wie diese Tatsache in die Berechnungen einfließen kann. Soweit ich es habe nachvollziehen können, sind bei der Fragestellung, ob das Finanzausgleichsgesetz, wie es sich derzeit in der Revision befindet, auskömmlich ist, unterschiedliche Indizes zur Anwendung gekommen. Zum einen ist ein Deflator genutzt worden, zum anderen aber auch der harmonisierte Kostenindex. Wir würden es begrüßen, wenn man sich für einen Index entscheiden würde, wobei wir den harmonisierten Kostenindex bevorzugen. Außerdem sollte bei den entsprechenden Berechnungen auch die inflationsbedingte Kostenentwicklung

berücksichtigt werden. Nach meinem Kenntnisstand ist für das Jahr 2023 eine Inflationsrate von 2,3 % zugrunde gelegt worden. Diese Inflationsrate liegt deutlich niedriger als das, was aus gegenwärtiger Sicht zu erwarten ist. Stattdessen sollte die von der Bundesregierung für das Jahr 2023 zuletzt prognostizierte Inflationsrate von 7 %, die ich für durchaus realistisch halte, zugrunde gelegt werden.

Damit komme ich der Vollständigkeit halber noch kurz zur Schuldenstatistik. Im Jahr 2021 ist ein Anstieg der Verschuldung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 124 Millionen € attestiert worden. Es zeichnet sich ab, dass die Kommunalverschuldung wieder steigt. Auch diesbezüglich sollten wir über Lösungsmöglichkeiten nachdenken.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine allgemeine Bemerkung, die in erster Linie nicht an den Landesgesetzgeber, sondern eher an den Bundesgesetzgeber gerichtet ist. Die Beispiele Wohngeld Plus oder auch Bürgergeld machen deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Zielen das Ausrollen der Gesetze auf der kommunalen Ebene häufig nicht im Blick hat, was dort unweigerlich zu Problemen führt. So hatte man bspw. in Bezug auf das Wohngeld Plus nicht im Blick, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte auf einen Schlag verdreifacht hat, sodass sich die personellen Aufwendungen in den Kommunalverwaltungen deutlich erhöhen. Angesichts der Kurzfristigkeit der Maßnahme muss jetzt entsprechend reagiert werden, was durchaus auch an vielen Stellen geschieht. Allerdings ist der dadurch entstehende Mehraufwand finanziell nicht abgedeckt. Wir haben bezüglich der Zielformulierung im Gesetz, der Durchführung auf kommunaler Ebene und der entsprechenden Ausfinanzierung noch erheblichen Gesprächsbedarf.

Ein **Vertreter des LRH**: Der Landesrechnungshof hatte anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs zum Haushaltsbegleitgesetz bereits darauf hingewiesen, dass das Land durchaus großzügig mit der Revisionsklausel umgeht. Die Revisionsklausel hätte es auch zugelassen, die FAG-Masse konstant zu halten, weil sie auf die Gesamtmasse und nicht auf die Einzelmassen abstellt. Das Land hat die Inflation dennoch in die Betrachtung einfließen lassen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Inflation dazu führt, dass sich zugleich auch die Steuereinnahmen der Kommunen entsprechend erhöhen.

**Minister Michael Richter (MF)**: Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass die Revisionsklausel so ausgestaltet ist, dass wir nicht negativ reagieren. Dort, wo die Berechnungen ergeben, dass Minderbedarfe bestehen, werden diese nicht in dem Sinne berücksichtigt, dass deswegen weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem bestehenden Regelwerk wären wir nicht verpflichtet gewesen, über die 15 Millionen €, die wir bezüglich der Inflation berechnet hatten, hinauszugehen. Wir haben eine weitere Berechnung vorgenommen, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, woraufhin wir den Betrag zusätzlich noch einmal um 45,8 Millionen € erhöht haben.

Darauf können wir im Rahmen der abschließenden Beratung gerne noch detaillierter eingehen.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes in der Sitzung am 20. Februar 2023 durchzuführen.

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 - HG 2023)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1825**

Der Landtag hatte den Gesetzentwurf in der 30. Sitzung am 18. November 2022 federführend an den Ausschuss für Finanzen sowie mitberatend an alle ständigen Ausschüsse - mit Ausnahme des Petitionsausschusses - überwiesen.

#### **Einzelplan 01 - Landtag**

Zur Beratung des Einzelplans 01 liegen dem Ausschuss folgende Unterlagen vor:

- Änderungsvorschlag der Landtagsverwaltung vom 30. Januar 2023 (**Vorlage 42**)
- Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage 125**)

**Präsident Dr. Gunnar Schellenberger** hebt einleitend hervor, dass das Einsparvolumen im Einzelplan 01 unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsvorschläge 57,5 Millionen € betrage, was einer Quote von 2,5 % entspreche. Im Übrigen verweist er auf die Änderungsvorschläge, die dem Ausschuss mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 10. Januar 2023 zugegangen seien.

**Abg. Stefan Ruland (CDU)** gibt zur Kenntnis, dass sich die Koalitionsfraktionen die von der Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 10. Januar 2023 vorgelegten Änderungsvorschläge zu eigen machten.

Der **Ausschuss** tritt sodann in die **Einzelberatung** ein.

Abgesehen von Einzelfragen, die zur Zufriedenheit der jeweiligen Fragestellerin bzw. des jeweiligen Fragestellers beantwortet werden, ergibt sich eine nennenswerte Aussprache zu den folgenden Kapiteln und Titeln.

Der **Ausschuss** beschließt das **Vorwort** mit 8 : 0 : 2 Stimmen in unveränderter Fassung

**Vorsitzender Detlef Gürth** schlägt zum weiteren Verfahren vor, über die in der Vorlage 42 enthaltenen Änderungsvorschläge in Gänze abzustimmen.

Der **Ausschuss** erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden einverstanden und stimmt allen in der Vorlage 42 enthaltenen Änderungsvorschlägen der Landtagsverwaltung mit 8 : 0 : 2 Stimmen zu.

Der **Ausschuss** beschließt das **Kapitel 01 01 - Landtag von Sachsen-Anhalt** - inklusive Stellenplan - mit 8 : 0 : 2 Stimmen in geänderter Fassung.

**Kapitel 01 03 - Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur** - inklusive Stellenplan - wird mit 8 : 0 : 2 Stimmen in geänderter Fassung angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das **Kapitel 01 04 - Polizeibeauftragte\*r des Landes Sachsen-Anhalt** - mit einem Ansatz in Höhe von 430 000 € neu auszubringen, wird bei 2 : 6 : 2 Stimmen abgelehnt.

In der **Gesamtabstimmung** beschließt der Ausschuss den Einzelplan 01 inklusive der Stellenpläne mit 8 : 0 : 2 Stimmen in geänderter Fassung.

(Unterbrechung von 12:10 Uhr bis 13:18 Uhr)

### **Einzelplan 02 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei**

Zur Beratung des Einzelplans 02 liegen dem Ausschuss folgende Unterlagen vor:

- Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur (**Vorlage 128**)
- Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage 159**)

Zur **Einführung** trägt **Minister Rainer Robra (StK/MK)** vor, auch wenn es sich bei dem Einzelplan 02 um einen eher kleinen Verwaltungshaushalt handele, sollten mit diesem Einzelplan Akzente gesetzt werden. Dies gelte zum einen für den Bereich der Stabsstelle Strukturwandel, die im Jahr 2019 in die Staatskanzlei überführt worden sei. Das Land sei durch den bundesrechtlichen Rahmen gehalten, eine Evaluation der Strategien, der Förderinstrumente und der Maßnahmen vorzunehmen. Da die Staatskanzlei dies nicht selbst leisten könne, bediene sie sich, dem Leitbild der Europäischen Strukturfonds folgend, dazu externer Beratungsunternehmen, die diesbezüglich über eine hinreichende Reputation verfügten und die auch vom Bund anerkannt seien. Für diese Unterstützungsleistung seien entsprechende Mittel veranschlagt worden.

Um in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit Akzente setzen zu können, sei ein Betrag in Höhe von 720 000 € verschlagt worden. Weiterhin sei die erste Jahresscheibe eines Geschäftsbesorgungsvertrags zur Abwicklung des Förderprofils Neues Europäisches Bauhaus im Rahmen der JTF-Förderung veranschlagt worden. Dabei handele es sich um eines der Leuchtturmprojekte nicht nur Sachsens-Anhalts, sondern auch Deutschlands im Rahmen der Europäischen Union.



In Bezug auf das Project Management Office Intel seien Mittel im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben bereitzustellen, wobei eine Schnittstelle zum Wirtschaftsministerium bestehe.

Ein weiterer Bereich, der für die Staatskanzlei bereits seit vielen Jahren prägend sei, sei die Förderung des Europagedankens. Das Land Sachsen-Anhalt habe noch bis zum Spätsommer dieses Jahres den Vorsitz in der Europaministerkonferenz inne.

Im Haushaltsplanentwurf seien Mittel in Höhe von 220 000 € für die Förderung des Projekts „Go Europe“ veranschlagt.

Außerdem werde der Medienstandort Sachsen-Anhalt gefördert. Von den im letzten Jahr eingestellten Mitteln für die Förderung des kreativen Medienschaffens und von Medienprojekten sei noch so gut wie nichts abgeflossen. Dies hänge unter anderem damit zusammen, dass sich die Implementierung schwierig gestalte. Das Ministerium der Finanzen habe dankenswerterweise dafür gesorgt, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, um den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Investitionsbank zu erleichtern. Unter anderem werde die Förderung der Filmtheater und der Netzwerkstelle Medienkompetenz fortgeführt. Darüber hinaus würden die Bürgermedien unterstützt.

Die Haushaltsansätze im Bereich der Onlinekommunikation - Landesmarketing, Landesportal, Sozial-Media-Marketing - seien bedarfsgerecht angepasst worden.

Auch wenn, wie den Medien zu entnehmen gewesen sei, die Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tags im Jahr 2024 noch offen sei, seien zur Vorbereitung dieser Veranstaltung Mittel im Haushaltsplanentwurf 2023 vorgesehen.

Der **Ausschuss** tritt sodann in die **Einzelberatung** ein.

Abgesehen von Einzelfragen, die zur Zufriedenheit der jeweiligen Fragestellerin bzw. des jeweiligen Fragestellers beantwortet werden, ergibt sich eine nennenswerte Aussprache zu den folgenden Kapiteln und Titeln.

Das **Vorwort** wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

## **Kapitel 02 01 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei**

Der **Ausschuss** folgt der Beschlussempfehlung des Fachausschusses, den letzten Satz des \*\*\*-Haushaltsvermerk zu ändern, mit 7 : 0 : 5 Stimmen.

Zum \*\*\*-Haushaltsvermerk merkt der **Präsident des LRH** an, dass der Ausschuss für Finanzen erst ab einer Bagatellgrenze in Höhe von 150 000 € beteiligt werden solle. Üblicherweise müsse zwischen den deckungsfähigen Ausgaben ein verwaltungsseitiger oder sachlicher Zusammenhang bestehen. Dies sei vorliegend bei einem derart weitreichenden Haushaltsver-

merk, der sich auf die Hauptgruppen 5 bis 8 erstreckte, nicht der Fall. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sei dies nicht mit den Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes vereinbar.

**Vorsitzender Detlef Gürth** bedankt sich für diesen Hinweis und bemerkt, dass im Rahmen der Bereinigungssitzung Gelegenheit bestehen werde, sich diesem Thema noch einmal zuzuwenden.

Auf die Frage des **Abg. Olaf Meister (GRÜNE)**, aus welchem Grund bei **Titel 533 01 - Dienstleistungen Außenstehender** - für das Jahr 2023 keine Mittel für die Zahlung von GEMA-Gebühren mehr veranschlagt seien, antwortet eine **Vertreterin der StK/MK**, die Zahlung von GEMA-Gebühren hänge mit dem Sachsen-Anhalt-Tag zusammen, der im Jahr 2023 nicht stattfinden werde.

**Abg. Olaf Meister (GRÜNE)** kommt sodann auf **Titel 812 15 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen** - zu sprechen. Den Erläuterungen lasse sich entnehmen, dass ein Betrag in Höhe von 100 000 € für die Einrichtung eines Medienraums im Palais am Fürstenwall vorgesehen sei. Er bitte diesbezüglich um ergänzende Erläuterungen.

Eine **Vertreterin der StK/MK** führt aus, die Landesregierung wolle auch in ihrer Presse- und Medienarbeit dem Landesslogan „#moderndenken“ entsprechen. Daher sei nunmehr geplant, einen modernen Medienraum für Pressekonferenzen, der unter anderem mit einer fest installierten Technik und einer professionellen Beleuchtung ausgestattet sei, einzurichten.

**Abg. Olaf Meister (GRÜNE)** bittet zu **Titel 916 13 - Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“**- um eine Erläuterung, aus welchem Grund der Ansatz gegenüber dem Ansatz des Jahres 2022 um knapp 150 000 € reduziert werden solle.

Dazu teilt eine **Vertreterin der StK/MK** mit, die entsprechende Berechnung erfolge auf der Grundlage der Haushaltstechnischen Richtlinien. Welche Veränderungen im Personalkörper konkret dazu geführt hätten, dass die Zuführungen im Jahr 2023 geringer ausfielen, vermöge sie nicht zu benennen.

Ein **Vertreter des MF** weist darauf hin, dass das Ist des Jahres 2021 deutlich über dem für das Jahr 2022 veranschlagten Betrag gelegen habe.

**Minister Rainer Robra (StK/MK)** sagt, er gehe davon aus, dass dies mit der veränderten Alterspyramide in der Staatskanzlei zusammenhänge. Aktuell seien zahlreiche Altersabgänge zu verzeichnen.

**Minister Michael Richter (MF)** stellt diesbezüglich eine Nachberichterstattung in Aussicht.

## Titelgruppe 61 - Regierungsplanung und Grundsatzfragen

**Abg. Guido Henke (DIE LINKE)** bezieht sich auf die Erläuterungen zur Titelgruppe 61 auf Seite 23 des Haushaltsplanentwurfs. Obwohl diese Erläuterungen recht ausführlich ausgefallen seien, sei es schwierig, auf den Folgeseiten nachzuvollziehen, wofür die eingestellten Mittel im Einzelnen verwendet werden sollten. Konkret interessiere ihn in Bezug auf **tel 532 61 - Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit** -, welches die Zielgruppe für die Position „Schaltung in Medien“ sei, für die nach den Erläuterungen 806 000 € vorgesehen seien, und worum es dabei konkret gehe.

**Staatssekretär Dr. Jürgen Ude (StK/MK)** stellt diesbezüglich eine entsprechende Nachberichterstattung in Aussicht.

Weiterhin bittet **Abg. Guido Henke (DIE LINKE)** um Auskunft, wofür die bei **Titel 533 61 - Dienstleistungen Außenstehender** - eingestellten Mittel in Höhe von 160 000 € verwendet werden sollten. Dies sei im vorliegenden Haushaltsplanentwurf nicht näher untersetzt.

**Staatssekretär Dr. Jürgen Ude (StK/MK)** gibt zur Kenntnis, dass für die Umsetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Partner benötigt würden. Die dafür erforderlichen Mittel seien bei Titel 533 61 veranschlagt.

**Vorsitzender Detlef Gürth** regt an, die Erläuterungen zu Titel 533 61 entsprechend zu ergänzen.

**Abg. Guido Henke (DIE LINKE)** erklärt, die Fraktion DIE LINKE behalte sich vor, zu Titel 533 61 noch einen Änderungsantrag zu stellen.

Der **Ausschuss** schließt sich mit 7 : 0 : 5 Stimmen der Beschlussempfehlung des Fachausschusses an, die Erläuterung bei Titelgruppe 61 zu ändern.

Der Beschlussempfehlung des Fachausschusses, den Ansatz bei **Titel 522 61 - Gutachten, Studien und Beraterverträge** - um 40 000 € zu reduzieren, wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen gefolgt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE, den Ansatz bei Titel 522 61 um 200 000 € zu reduzieren, wird bei 2 : 10 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Beschlussempfehlung des Fachausschusses, den Ansatz bei **Titel 532 61 - Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit** - um 25 000 € zu reduzieren, stimmt der Ausschuss mit 7 : 0 : 5 Stimmen zu.

Der Beschlussempfehlung, den Ansatz bei **Titel 533 61 - Dienstleistungen Außenstehender** - um 400 000 € zu erhöhen und den Ansatz bei **Titel 686 61 - Sonstige Zu-**

**schüsse für laufende Zwecke im Inland** - um 400 000 € zu reduzieren, wird jeweils mit 7 : 0 : 5 Stimmen gefolgt.

#### **Titelgruppe 64 - Stärkung des Medienstandortes Sachsen-Anhalt**

Der Ausschuss schließt sich mit 8 : 0 : 4 Stimmen der Beschlussempfehlung des Fachausschusses an, den Ansatz bei **Titel 685 64 - Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen** - um 25 000 € zu erhöhen und die Verpflichtungsermächtigung zu ändern.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Ansatz bei Titel 685 64 um 125 000 € zu erhöhen, wird bei 2 : 10 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Stellenplan wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

Der Ausschuss beschließt Kapitel 02 01 - inklusive Stellenplan - mit 7 : 0 : 5 Stimmen in geänderter Fassung.

#### **Kapitel 02 04 - Vertretung des Landes beim Bund**

Der **Ausschuss** schließt sich mit 7 : 0 : 5 Stimmen der Beschlussempfehlung des Fachausschusses an, den letzten Satz des \*\*\*-Haushaltsvermerk zu ändern sowie den Ansatz bei **Titel 546 02 - Aufwendungen für Veranstaltungen der Landesvertretung Berlin** - um 40 000 € zu erhöhen und die Erläuterungen zu ändern.

Kapitel 02 04 - inklusive Stellenplan - wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in geänderter Fassung beschlossen.

#### **Kapitel 02 06 - Vertretung des Landes bei der EU**

Der **Ausschuss** folgt der Beschlussempfehlung des Fachausschusses, den letzten Satz des \*\*\*-Haushaltsvermerk zu ändern, mit 7 : 0 : 5 Stimmen.

Kapitel 02 06 - inklusive Stellenplan - wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in geänderter Fassung beschlossen.

In der **Gesamtabstimmung** nimmt der Ausschuss den Einzelplan 02 einschließlich der Stellenpläne mit 7 : 1 : 4 Stimmen in geänderter Fassung an.

## Einzelplan 17 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur

Zur Beratung des Einzelplans 17 liegen dem Ausschuss folgende Unterlagen vor:

- Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur (**Vorlage 130**)
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage 160**)

Das **Vorwort** wird mit 7 : 0 : 4 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

### Kapitel 17 02 - Allgemeine Bewilligungen

Eine **Vertreterin des LRH** bezieht sich auf die kritischen Anmerkungen des Präsidenten des Landesrechnungshofs, die dieser zuvor bezüglich des Haushaltsvermerks beim Einzelplan 02 gemacht habe. Dasselbe gelte auch für den \*\*\*-Haushaltsvermerk, der zu Beginn des Kapitels 17 02 ausgebracht worden sei. In diesem Fall komme noch erschwerend hinzu, dass der Ausschuss für Finanzen erst ab einem Betrag in Höhe von 300 000 € beteiligt werden solle. Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 habe die entsprechende Bagatellgrenze noch bei 150 000 € gelegen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Mittelumsetzungen, die im Haushaltsjahr 2022 erfolgt seien, allesamt im Bereich von rund 50 000 € bewegt hätten, sei es aus der Sicht des Landesrechnungshofs nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nun auch noch eine Verdopplung der Bagatellgrenze geplant sei. Der Landesrechnungshof empfehle dem Ausschuss daher, dem nicht zuzustimmen.

**Minister Rainer Robra (StK/MK)** legt dar, sein Haus habe im Einzelplan 17 sämtliche Einsparungen erbracht, die das Ministerium der Finanzen erbeten habe. Die Landesregierung verfolge das Ziel, die Einsparungen, die nun einmal zu erbringen seien, in einem gewissen Umfang durch eine höhere Flexibilität zu kompensieren. Dies sei sowohl im kommunalen Bereich als auch bei der Unternehmenssteuerung generell ein durchaus gängiges Instrumentarium, um Einsparungen so weit wie möglich abzufedern. Darüber hinaus erhöhe dies auch die Geschwindigkeit bei der Umsetzung des Haushalts.

**Abg. Guido Henke (DIE LINKE)** meint, in der Konsequenz dessen, was die Vertreterin des Landesrechnungshofs soeben ausgeführt habe, spreche aus seiner Sicht nichts dagegen, an dieser Stelle einen Sperrvermerk auszubringen. Daher beantrage er die Ausbringung eines solchen Sperrvermerks.

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag, bei Kapitel 17 02 einen entsprechenden Sperrvermerk auszubringen, bei 2 : 7 : 3 Stimmen ab.

Kapitel 17 02 wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

**Kapitel 17 03 - Reformationsjubiläum 2017** - und **Kapitel 17 04 - Bauhausjubiläum 2019** - werden jeweils mit 9 : 0 : 3 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen. **Kapitel 17 10 - Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt** - und **Kapitel 17 75 - Institutionelle Förderung** - werden mit 7 : 0 : 5 Stimmen bzw. mit 7 : 4 : 1 Stimmen in unveränderter Fassung angenommen.

#### **Kapitel 17 76 - Stiftungen des Kulturbereiches**

Eine **Vertreterin des LRH** merkt zu dem bei Titel **685 59 - Zuschüsse an die Stiftung Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz** - ausgebrachten VE-Raster an, dem zweiten Absatz der Erläuterungen sei zu entnehmen, dass das Land seit dem Jahr 2022 die tarifgerechte Bezahlung der Beschäftigten finanziere. Die dafür benötigten Mittel würden über eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt. Aus der Sicht des Landesrechnungshofs stelle sich die Frage, ob im Jahr 2023 tatsächlich Mittel in der geplanten Höhe benötigt würden.

Eine entsprechende Nachfrage bei der Staatskanzlei habe ergeben, dass die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Land erst im Dezember 2022 abgeschlossen worden sei. In dieser Vereinbarung sei geregelt, dass der Zahlung der tarifgerechten Bezahlung der Beschäftigten eine Organisations- und Personalüberprüfung vorgeschaltet werden solle, um die Anforderungen an die Struktur und das Personal der Stiftung zur satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen und im Ergebnis entsprechend anzupassen. Aus dieser Auskunft ziehe der Landesrechnungshof den Schluss, dass eine tarifgerechte Bezahlung erst dann erfolgen könne, wenn die entsprechende Organisationsuntersuchung vorliege. Vor diesem Hintergrund bitte sie um Auskunft, wann mit der Vorlage des Ergebnisses der Organisationsuntersuchung zu rechnen sei und wie bis dahin hinsichtlich der geschilderten Problematik verfahren werden solle.

In Bezug auf das Thema Investitionen im Bereich der Stiftungen habe sich der Landesrechnungshof die entsprechenden VE-Vorgaben angeschaut und geprüft, wie sich die Veranschlagung in den Investitionstiteln der Stiftungen darstelle. Dabei sei aufgefallen, dass es in Bezug auf drei Stiftungen Probleme gebe. Dabei gehe es zum einen um die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, Titelgruppe 68. Dort betrage die VE-Jahresscheibe für das Jahr 2023 9,6 Millionen €. Davon seien im Baransatz allerdings lediglich 2,5 Millionen € dargestellt. Das bedeute, dass 7 Millionen € auf die nachfolgenden Jahre verschoben würden. Das Gleiche gelte für das Sonderinvestitionsprogramm für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Dort erfolge eine Verschiebung in die nachfolgenden Jahre in Höhe von 20 Millionen €. Bei der Stiftung Luthergedenkstätten, Titelgruppe 77, belaufe sich der Umfang dessen, was nicht im Baransatz stehe, auf knapp 600 000 €.

Dies sei an der einen oder anderen Stelle sicherlich nachvollziehbar, wenn die Jahresscheiben und die Jahre, in denen die Mittel verbraucht werden sollten, einen relativ großen Zeit-

raum umfassten. Im vorliegenden Fall gehe es allerdings um einen relativ kurzen Zeitraum bis 2026 bzw. 2027. Aus der Sicht des Landesrechnungshofs stelle sich die Frage, ob tatsächlich derart hohe Beträge auf die nachfolgenden Jahre, die auch in diesen Größenordnungen vorgegeben seien, verschoben werden könnten, um die Projekte in den nachfolgenden Jahren zu finanzieren, oder ob Probleme auftreten könnten, die dazu führten, dass die Zeiträume mit einer neuen Verpflichtungsermächtigung verlängert werden müssten oder dass eine andere Anpassung erfolgen müsse. Diesbezüglich bitte sie um eine Stellungnahme.

Der Landesrechnungshof habe einer Landtagsdrucksache entnommen, dass geplant sei, die Anhaltische Gemäldegalerie in Dessau der Kulturstiftung Dessau-Görlitz zuzustiften. Offenbar solle der Vollzug erst im Jahr 2024 erfolgen, sodass in den Haushaltsplan 2023 noch keine Mittel eingestellt werden müssten. Sollten die Verhandlungen allerdings schon so weit fortgeschritten sein, dass damit zu rechnen sei, dass bereits im Jahr 2023 Mittel benötigt würden, sollte dafür im Haushaltsplan Vorsorge getroffen werden.

**Minister Rainer Robra (StK/MK)** teilt mit, dass die Verhandlungen mit der Stadt Dessau zur Übernahme der Gemäldegalerie noch nicht einmal annähernd so weit gediehen seien, als dass damit zu rechnen sei, dass im Jahr 2023 Mittel benötigt würden.

Was das Thema Investitionen bei den Stiftungen betreffe, wünsche er sich durchaus mehr Klarheit vonseiten des Bundes, bspw. hinsichtlich des Einsatzes von Mitteln nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen im Gartenreich Dessau-Wörlitz oder auch bei der Umsetzung der Mittel des Zukunftsinvestitionsprogramms.

Eine **Vertreterin der StK/MK** legt ergänzend dar, zu den drei von der Vertreterin des Landesrechnungshofs angeführten Stiftungen sei anzumerken, dass die Investition bei der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz den Bereich betreffe, wo der Masterplan der KsDW mit ergänzenden Bundesmitteln umgesetzt werden solle. Da die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund bundeseitig noch nicht final abgestimmt worden sei, sei der Haushaltsansatz im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der aktuellen Prognosen der Anpassung und Aktualisierung der mit dem Masterplan verbundenen Projekte und der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts angemeldet worden. Auch bei dieser Anmeldung habe sich die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur an den vom Ministerium der Finanzen vorgegebenen Eckwerten ausgerichtet. In diesem Sinne seien die vormaligen Verpflichtungsermächtigungen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen angepasst worden.

Ein weiterer Bereich betreffe die Kulturstiftung und hier das Sonderinvestitionsprogramm I. Dort sei die entsprechende Verpflichtungsermächtigung bereits im Jahr 2020 in Anspruch genommen worden. Die Haushaltsmittel dafür seien entsprechend Haushaltsvermerk zur Selbstbewirtschaftung bestimmt. Auch diesbezüglich sei man unter der Maßgabe des vom Ministerium der Finanzen vorgegebenen Eckwerts vorgegangen, indem die Haushaltsanmeldung aus der Inanspruchnahme der vorjährigen Verpflichtungsermächtigung abgesenkt und

auf die nachfolgenden Jahresscheiben verteilt worden sei. Das Land habe sich dazu bekannt, 100 Millionen € für die Kofinanzierung einzusetzen, sodass an dieser Stelle keine Reduzierung erfolgen könne. Bei den Planungen für die Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms sei man, was die Zeitschiene betreffe, ohnehin schon beim Ende der 20er-Jahre angelangt und befinde sich derzeit erst in der frühen Planungsphase. Mit einem Beginn der Baumaßnahme sei frühestens im Jahr 2026 zu rechnen, sodass auch erst dann umfangreiche Mittelabflüsse den Landeshaushalt belasten würden, wenn es um die Umsetzung der Baumaßnahmen gehe.

Ähnlich verhalte es sich auch bei den Investitionsmaßnahmen der Stiftung Luthergedenkstätten. Auch dort sei Haushaltsanmeldung der vormaligen Verpflichtungsermächtigungen an den aktuellen Planungsstand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen angepasst worden.

**Minister Rainer Robra (StK/MK)** bestätigt, dass die Tarifierpassungen erst nach der Organisationsuntersuchung wirksam würden.

Zum Stand der konkreten Überlegungen berichtet ein **Vertreter der StK/MK**, dank der Finanzierungsvereinbarung sei nunmehr eine Planungssicherheit gegeben. Um die Personal- und Organisationsstruktur auf den Weg zu bringen, habe man sich an die PD gewandt. Bedauerlicherweise seien die Kapazitäten der PD derart ausgebucht gewesen, dass dort noch nicht mit den entsprechenden Arbeiten habe begonnen werden können. Vor einigen Tagen habe die PD dann aber mitgeteilt, dass sie nunmehr mit der entsprechenden Untersuchung beginnen werde. Derzeit würden die Gehälter noch nach dem alten Modell gezahlt. Nach Abschluss der Organisationsuntersuchung werde das Gehalt dann rückwirkend zum 1. Januar 2023 entsprechend TV-L ausgezahlt.

Kapitel 17 76 wird mit 7 : 0 : 5 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

### **Kapitel 17 83 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Museum für Vorgeschichte und Institut für Landesgeschichte**

#### **Titelgruppe 66 - Landesgeschichte**

Eine **Vertreterin des LRH** kommt auf die Abteilung Landesgeschichte zu sprechen, die im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2020 neu eingerichtet worden sei. In diesem Zusammenhang sei ein Konzept vorgelegt worden, aus dem sich ergebe, welche Aufgaben diese Abteilung wahrnehmen solle. Zu diesem Konzept gehöre auch eine Anlage, der sich sowohl die Personalstruktur als auch die Kostenaufteilung in dieser Abteilung entnehmen ließen. Dem Landesrechnungshof erschließe sich die Kostenerhöhung von 303 000 € auf 464 000 € innerhalb von drei Jahren nicht. Ebenso wenig lasse sich nachvollziehen, wofür die Sachmittel im Einzelnen verwendet werden sollten. Der Landesrechnungshof empfehle daher, bei den entsprechenden Titeln klarstellende Erläuterungen auszubringen.



**Minister Rainer Robra (StK/MK)** verleiht bei dieser Gelegenheit seine Freude darüber Ausdruck, dass ihn der Landtag - speziell die Koalitionsfraktionen - nunmehr in die Lage versetzt habe, das Institut für Landesgeschichte einzurichten.

Eine **Vertreterin der StK/MK** führt in Bezug auf die Abteilung Landesgeschichte im Landesamt für Landesgeschichte und Archäologie Sachsen-Anhalt aus, seinerzeit seien sechs Stellen mit einem pauschalen Kostensatz von 50 000 bzw. 60 000 € vorgesehen gewesen, wobei davon ausgegangen worden sei, dass die Stellen nicht ad hoc ausgeschrieben und besetzt werden könnten. Die geplante Personalstärke sei erst im Jahr 2022 erreicht worden. Die sechs Stellen seien mittlerweile vollständig besetzt. Dies spiegele sich dann auch in den steigenden Personalausgaben wieder.

Die Veranschlagung der Personalausgaben sei in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen zur Planaufstellung geregelt. Das bedeute, vorhandenes Personal unterliege der Personalkostenhochrechnung. Bezüglich des dort nicht berücksichtigten Personals gebe es entsprechende Berechnungsvorschriften.

Was die sächlichen Verwaltungskosten betreffe, so seien diese jahresdurchschnittlich im Prinzip konstant geblieben. Nach der vormaligen Veranschlagung dieser Kosten mit der entsprechenden Zweckbestimmung außerhalb der Titelgruppe 66 seien die entsprechenden Ausgaben nunmehr anteilig - unter Berücksichtigung der aktuellen Preisentwicklung - in die Titelgruppe 66 umgesetzt worden.

Das, was in der Hauptgruppe 5 der Titelgruppe 66 ausgebracht werde, sei mit den Zweckbestimmungen außerhalb der Titelgruppe 66 vergleichbar. Was den Titel 531 66 - Veröffentlichungen - betreffe, so würden die Mittel bspw. für Bildrechte, Satzarbeiten und Druckkosten benötigt. Die bei Titel 533 66 - Dienstleistungen Außenstehender - veranschlagten Mittel seien für die externe Unterstützung zur Erschließung von Quellen zur Umsetzung konkreter Forschungsvorhaben, zur Anfertigung von Fotografien, Digitalisaten und Transkriptionen sowie zur Bereitstellung der Infrastrukturen vorgesehen. Unter die nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben bei Titel 547 66 falle der allgemeine Geschäftsbedarf, also Kleingeräte, Unterstützung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie die Betreuung von Qualifizierungsmaßnahmen für den speziellen Bereich der Abteilung Landesgeschichte.

Zum Thema Personalausgaben merkt die **Vertreterin des LRH** an, in dem Konzept aus dem Jahr 2019 seien keine Durchschnittswerte, sondern konkrete, centgenaue Werte für die sechs Stellen, die dort ausgebracht worden seien, genannt gewesen. In den nachfolgenden Jahren sei bekannt geworden, dass nicht alle Stellen von Anfang an besetzt gewesen seien. Aber selbst wenn man den Durchschnittswert für Beschäftigte nach den Haushaltstechnischen Richtlinien in Höhe von 60 000 € zugrunde lege, ergebe sich lediglich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 360 000 €. Für das Jahr 2023 sei jedoch ein Betrag in Höhe von 464 000 € veranschlagt worden, was bei sechs Stellen einem Durchschnittswert in Höhe von 77 000 €

pro Stelle entspreche. Von daher sei die vorgenommene Veranschlagung nicht nachvollziehbar.

Ein **Vertreter der StK/MK** ergänzt, man habe sich bemüht, hochqualifiziertes, außerordentlich erfahrenes Personal zu gewinnen, das entsprechend höher zu vergüten sei als mit dem Durchschnittssatz, der der ursprünglichen Kalkulation zugrunde gelegt worden sei.

**Abg. Olaf Meister (GRÜNE)** spricht sich dafür aus, zukünftig die vonseiten des Landesrechnungshofs angeregten Erläuterungen bei den einzelnen Titeln der Titelgruppe 66 auszubringen.

Der **Ausschuss** beschließt Kapitel 17 83 - inklusive Stellenplan - wird mit 8 : 0 : 4 Stimmen in unveränderter Fassung.

**Kapitel 17 84 - Theater und Orchester** - wird mit 9 : 0 : 2 Stimmen in unveränderter Fassung angenommen. Die **Kapitel 17 85 - Denkmalpflege** - und **17 86 - Förderung der Museen, Sammlungen, Schutz von Kunst- und Kulturgut** - werden mit 6 : 3 : 2 Stimmen bzw. mit 7 : 0 : 5 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

#### **Kapitel 17 87 - Kunst und Kultur**

##### **Titelgruppe 78 - Förderung der Soziokultur**

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE, den Ansatz bei **Titel 686 78 - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland** - um 75 000 € zu erhöhen, wird bei 2 : 10 : 0 Stimmen abgelehnt.

##### **Titelgruppe 84 - Maßnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO)**

Eine **Vertreterin des LRH** führt aus, bei Titelgruppe 84, die nur wenige Titel enthalte, falle auf, dass zwar bekannt sei, woher die dort veranschlagten Mittel stammten, dass aber nicht mitgeteilt werde, wofür diese Mittel konkret verwendet werden sollten. Im Nachgang zu einer entsprechenden Nachfrage des Landesrechnungshofs bei der Staatskanzlei/Ministerium für Kultur sei eine Projektliste übersandt worden. Der Landesrechnungshof empfehle dem Ausschuss, den Haushaltsplan um Erläuterungen zu ergänzen, anhand derer sich nachvollziehen lasse, für welche Projekte die PMO-Mittel im Einzelnen verwendet werden sollten.

**Vorsitzender Detlef Gürth** bedankt sich beim Landesrechnungshof für diesen Hinweis.

Kapitel 17 87 - inklusive Stellenplan - wird mit 7 : 5 : 0 Stimmen in unveränderter Fassung beschlossen.

In der Gesamtabstimmung beschließt der **Ausschuss** den Einzelplan 17 mit 7 : 5 : 0 Stimmen in geänderter Fassung.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:****Rettungsschirm für die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt - Daseinsvorsorge im Land absichern!**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1853**

Der Landtag hat den Antrag in der 30. Sitzung am 18. November 2022 federführend an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und mitberatend an den Ausschuss für Finanzen übersandt.

Zur heutigen Beratung liegt dem Ausschuss in der **Vorlage 2** die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vor, den Antrag der Fraktion DIE LINKE abzulehnen.

Der **Ausschuss** schließt sich mit 7 : 1 : 2 Stimmen der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt über die Bereitstellung und die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Software efDialog für die EU-Förderperiode 2021-2027 für EU-Fonds**

**Information der Landesregierung gemäß § 1 Nr. 5 Landtagsinformationsgesetz (LIG) i. V. m. den Abschnitten III und II Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) vom 18.01.2023**

LIV-Vorlage Landesregierung - **ADrs. 8/FIN/101**

Die LIV-Vorlage wurde durch Verfügung des Präsidenten an den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Ein **Vertreter des LRH** trägt vor, aus der Sicht des Landesrechnungshofs erscheine es plausibel und auch wirtschaftlicher, dass mehrere Länder die Software efDialog für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 für EU-Fonds gemeinsam betreiben. Unabhängig davon hätte es der Landesrechnungshof begrüßt, wenn die entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die nach § 7 der Landeshaushaltsordnung in solchen Fällen durchzuführen sei, dem Ausschuss vorgelegt worden wäre. Er empfehle dem Ausschuss, bei Gelegenheit zu beschließen, dass zukünftig bei Verfahren nach dem LIV, die Verwaltungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträge betreffen, die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die durch die Verwaltung zu erstellen seien, dem Ausschuss vorzulegen seien.

Bei dieser Gelegenheit weist der Vertreter des LRH darauf hin, dass insofern ein Widerspruch zwischen der Verwaltungsvereinbarung und der entsprechenden Begründung bestehe, als die Verwaltungsvereinbarung nach Ziffer 3 der Begründung bis zum 31. Dezember 2028 mit einer Verlängerungsoption bis Ende Juni 2031 laufen solle, während es in der Verwaltungsvereinbarung selbst in Ziffer 8 heiße, dass diese am 30. Juni 2031 ende. Es empfehle sich, diesen Widerspruch im weiteren Verfahren aufzulösen.

**Vorsitzender Detlef Gürth** bedankt sich beim Landesrechnungshof für diesen redaktionellen Hinweis.

Der **Ausschuss** beschließt mit 9 : 0 : 2 Stimmen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:****Haushaltsführung 2022 - Sperrvermerke für coronabedingte Ausgaben in den Einzelplänen**

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/71**

Das Ministerium der Finanzen hat die Bitte an den Ausschuss für Finanzen gerichtet, sich mit diesem Thema zu befassen.

Zur heutigen Beratung liegt dem Ausschuss in der **Vorlage 19** ein Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2023 vor.

Der **Ausschuss** stimmt der Verausgabung von Mitteln bei Kapitel 05 11 Titel 681 22 bis zur Höhe von 269 500 €, bei Kapitel 05 11 Titel 681 23 bis zur Höhe von 14,7 Millionen € sowie bei Kapitel 05 13 Titel 514 02 bis zur Höhe von 3,7 Millionen € mit 9 : 0 : 2 Stimmen zu.

## **Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

### **Verschiedenes**

#### **Schreiben an den Ausschuss für Finanzen**

**Vorsitzender Detlef Gürth** gibt zur Kenntnis, dass dem Ausschuss ein Schreiben der Deutschen Röntgengesellschaft vom 19. Januar 2023 zur Vermeidung von Kostensteigerungen in der Beihilfe durch Selbstzuweisungen zugegangen ist.

#### **Nächste Sitzung**

Die nächste Sitzung des Ausschusses findet am 13. Februar 2023 um 10 Uhr statt.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 15:10 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS